

Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2016-6368
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Julia Raggl / R

Klappe 1451 Innsbruck, 29.03.2016

Betrifft: Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.03.2016
zust. Referent: Heinz Leitsmüller

Sehr geehrter Herr Mag. Leitsmüller,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Mit 17.06.2016 treten durch die Verordnung (EU) 537/2014 und die Umsetzung der Richtlinie 2014/56/EU in nationales Recht strengere Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse in Kraft. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol unterstützt sämtliche Bestrebungen, die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer zu stärken sowie Maßnahmen, die die Qualität der Abschlussprüfung verbessern. Durch diese EU-Rechtsakte soll auf europäischer Ebene ein Beitrag geleistet werden, die finanzielle Stabilität zu sichern und das im Zuge der Finanzkrise verloren gegangene Vertrauen des Kapitalmarkts in die Qualität der Rechnungslegung und Abschlussprüfung wieder zu stärken.

Zu § 270a UGB:

Artikel 17 der unmittelbar anwendbaren Abschlussprüfungs-Verordnung sieht Höchstlaufzeiten des Mandats des Prüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft vor. Österreich macht in § 270a UGB jedoch von dem in der Verordnung vorgesehenen Wahlrecht Gebrauch, eine zeitlich befristete Verlängerung der externen Rotation einmalig auf zehn Jahre für jene Unternehmen vorzusehen, die bereits in den nächsten Jahren den Prüfer wechseln müssten. Nachdem in Österreich bislang nur dann ein Wechsel des Wirtschaftsprüfers vorgesehen war, wenn dieser bereits in fünf Fällen den

Bestätigungsvermerk unterzeichnet hat, nicht jedoch ein Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, stellt die nunmehr durch die Verordnung (EU) 537/2014 vorgesehene externe Rotation (Wechsel der Prüfungsgesellschaft) eine wesentliche Neuerung im österreichischen Recht dar. Diese Verpflichtung zur externen Rotation ermöglicht ein unbefangenes Herangehen des Prüfers bzw. der neuen Prüfungsgesellschaft an die Jahresabschlussprüfung und wird dadurch auch das Vertrauen der Stakeholder in den geprüften Jahresabschluss gestärkt.

Zu § 271a UGB:

Ein weiterer zentraler Punkt der Verordnung ist die Festlegung eines Verbotes, als Abschlussprüfer prüfungsfremde Leistungen, die in Art. 5 der Verordnung taxativ aufgezählt sind, wie etwa Steuer- und Unternehmensberatungsleistungen, zu erbringen. § 271a Abs. 6 UGB sieht diesbezüglich jedoch eine Ausnahme vor, sodass Steuerberatungs- oder Bewertungsleistungen sehr wohl dann von derselben Prüfungsgesellschaft erbracht werden können, wenn diese Leistungen im betreffenden Geschäftsjahr keine direkten oder nur unwesentliche Auswirkungen auf den geprüften Abschluss haben, der Prüfungsausschuss diese Leistungen genehmigt und der Abschlussprüfer die Auswirkungen dieser Leistungen auf den geprüften Jahresabschluss in einem Zusatzbericht an den Prüfungsausschuss darstellt und erläutert. Diese Ausnahmebestimmung wird von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol vor dem Hintergrund, Interessenskonflikten vorzubeugen, kritisch gesehen, da damit die in der EU-Verordnung grundsätzlich sehr streng formulierten Regeln aufgeweicht werden.

Die in der Verordnung zahlreich vorgesehenen Mitgliedstaatenwahlrechte werden gerade bei Konzernen mit Tochtergesellschaften in unterschiedlichen EU-Ländern zu Herausforderungen in der Praxis führen, da die einzelnen Mitgliedstaaten die Wahlrechte unterschiedlich ausüben und dadurch etwa im Bereich der vorgesehenen Nichtprüfungsleistungen Unterschiede bestehen können, sodass der Abschlussprüfer einer Tochtergesellschaft etwa Steuerberatungsleistungen zusätzlich erbringen darf, der Prüfer des Konzernabschlusses der gleichen Prüfungsgesellschaft jedoch auf die Abschlussprüfung beschränkt ist.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol begrüßt diese Neuregelungen zur Verbesserung der Qualität von Abschlussprüfungen sowie zur Stärkung des Vertrauens in die finanziellen Informationen von „Unternehmen von öffentlichem Interesse“, da diesen eine wesentliche gesamtwirtschaftliche Bedeutung zukommt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)